

Leitfaden für das Absolvieren des Praktikums im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Stand: 25.3.2015)

1 Zweck des Praktikums

Zur Förderung des im Rahmen von Vorlesungen und Übungen vermittelten Fachwissens sowie zur Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit ist das Erlernen der praktischen Umsetzung dieses Wissens im Industrie- und Dienstleistungsbereich unerlässlich. Das Praktikum soll in einem Bereich stattfinden, der der gewählten Studienrichtung entspricht, die Motivation für das Studium fördert und den Berufsübergang erleichtert.

2 Inhalt des Praktikums

Das Praktikum soll nach Möglichkeit im Tätigkeitsbereich einer privaten oder öffentlichen Einrichtung absolviert werden, der eine eindeutige fachliche Verbindung zum Studiengang Wirtschaftswissenschaften erkennen lässt. Die Einrichtung soll nach Geschäftsumfang, Personalausstattung und Organisationsstruktur in der Lage sein, eine qualifizierte Ausbildung zu gewährleisten.

3 Beratungsgespräch

Wir empfehlen, im Vorfeld des Praktikums mit einem Dozenten der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften ein Beratungsgespräch zu führen. Im Rahmen des Gesprächs beurteilt der Dozent die fachliche Angemessenheit der Praktikantentätigkeit. Die unter Punkt 2 genannte fachliche Verbindung des Tätigkeitsbereiches der Einrichtung zum Studiengang Wirtschaftswissenschaften wird ebenfalls geprüft. Sofern dies gegeben ist, stellt der Dozent eine Beratungsbestätigung aus, die dem Antrag auf Anerkennung des Praktikums beigelegt werden soll. Eine Anerkennung ist jedoch auch ohne Beratungsgespräch möglich.

4 Durchführung und Anerkennung der Praktikantentätigkeit

Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Einrichtungen ist grundsätzlich Aufgabe des Studierenden. Die jeweiligen Institute der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm wirken beratend und unterstützend mit. Der Studierende schließt mit der ausbildenden Einrichtung einen Vertrag (Praktikantenvertrag), in dem alle Rechte und Pflichten des Studierenden und der Einrichtung festgelegt sind. Der Studierende darf von der Einrichtung finanzielle Beihilfen erhalten.

Praktikumszeugnis (Teilnahmebescheinigung)

Die Einrichtung, bei der der Studierende das Praktikum absolviert, stellt nach Abschluss des Praktikums eine Teilnahmebescheinigung aus, die Angaben zur Person, die Dauer des Praktikantenverhältnisses unter Angabe der Fehltag aufgrund von Urlaub oder Krankheit sowie die Arten der Beschäftigung ausweist. Eine Beurteilung der Tätigkeit in der Einrichtung sollte ebenfalls enthalten sein. Gegebenenfalls kann dies auch in einem separaten Dokument erfolgen. Dem Praktikumszeugnis ist bei Einreichung eine Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst wurde.

Praktikumsbericht

Im Anschluss an das Praktikum ist durch den Studierenden ein selbstverfasster Praktikumsbericht im Umfang von ca. 1000 Wörtern anzufertigen. Darin sollen die Einrichtung und der eigene Arbeitsplatz kurz dargestellt und die eigenen Tätigkeiten beschrieben und hinsichtlich der Erreichung des Zwecks des Praktikums (s. Punkt 1) eingeordnet werden. Berichte können auch in englischer Sprache verfasst werden.

Antrag

Der Antrag auf Anerkennung (formlos) mit Bericht, Teilnahmebescheinigung und Beratungsbestätigung ist in Papierform im Sekretariat des Prüfungsausschusses Wirtschaftswissenschaften einzureichen, und zwar spätestens bis zum Ende des auf das Praktikum folgenden Semesters. Kopien können nur akzeptiert werden, wenn sie amtlich beglaubigt sind oder das Original im Sekretariat des Prüfungsausschusses zum Abgleich vorgelegt wird. Teilanerkennungen von Praktika, die kürzer als acht Wochen sind, sind nicht möglich. Die Vorgabe „acht Wochen“ kann jedoch durch mehrere kürzere Praktika erfüllt werden. Dafür ist ein gemeinsamer Antrag mit einem gemeinsamen Bericht und den Zeugnissen abzugeben.

5 Ergänzende Bestimmungen

Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Praktikum von insgesamt mehr als vier Arbeitstagen müssen nachgeholt werden. Dies gilt nicht, falls die Dauer abzüglich der Ausfallzeiten noch acht Wochen oder mehr beträgt.

Werkstudententätigkeiten und andere berufliche Tätigkeiten können als Praktikum anerkannt werden. Der gesamte Umfang muss mindestens acht Wochen Vollzeittätigkeit entsprechen. Zweck und Inhalte werden wie bei einem regulären Praktikum beurteilt, auch der Antrag erfolgt wie dort (Bericht+Zeugnis).

Kaufmännische Lehren werden auf Antrag (in Papierform im Sekretariat des Prüfungsausschusses abzugeben, kein Bericht erforderlich) als Praktikum anerkannt.